



„ Kommunale Steuerung der Windenergie - LEP IV eröffnet Chancen vor Ort “

Expertenworkshop der Stiftung Umweltenergierecht
10.03.2016 in Würzburg

Christiane Donnerstag

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Rheinland-Pfalz



Teilfortschreibung LEP IV – konzeptioneller Ansatz

kommunalplanerische Freiräume erweitern, deshalb

- erfolgen landesplanerische Vorgaben nur soweit sie zur Gesamtsteuerung nötig sind
- erfolgt die Aufteilung der Planungsverantwortung zwischen Regional- und Bauleitplanung

Die Bauleitplanung erhält, bezogen auf den potentiellen Flächenanteil für die Windenergie, einen deutlich größeren Spielraum verbunden mit einem höheren Maß der Verantwortung, sämtliche Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen.



Teilfortschreibung LEP IV – Kommunale Freiräume erweitert

- Aufteilung der Planungsverantwortung zwischen Regionalplanung und Bauleitplanung
- Auf der Ebene der Regionalplanung werden festgesetzt:
 - Vorranggebiete
 - Ausschlussgebiete gemäß Fortschreibung LEP IV (Tabubereiche z.B. Naturschutzgebiete),
 - Hinweis: Landschaftsschutzgebiete, regionale Grünzüge, Wald-flächen rechtfertigen keinen Ausschluss der Windenergienutzung
- Alle übrigen Gebiete sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationszonen vorbehalten
- Die Teilfortschreibung LEP IV trat am 11. Mai 2013 in Kraft



Teilfortschreibung LEP IV – inhaltliche Vorgaben

- 2 % der Landesfläche sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden
- landesweit sollen mindestens 2 % der Waldfläche für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden
- in den Regionalplänen sind Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung auszuweisen
- Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige und kreisfreie Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen
- Freiflächen-PV-Anlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen sowie auf Konversionsflächen errichtet werden



Teilfortschreibung LEP IV – inhaltliche Vorgaben

Es gibt zwei Kategorien von Ausschlussgebieten:








- absolute Ausschlussgebiete
- von der Regionalplanung zu konkretisierende Ausschlussgebiete (historische Kulturlandschaften). Das hierzu erforderliche Gutachten liegt seit dem 30.07.2013 vor.

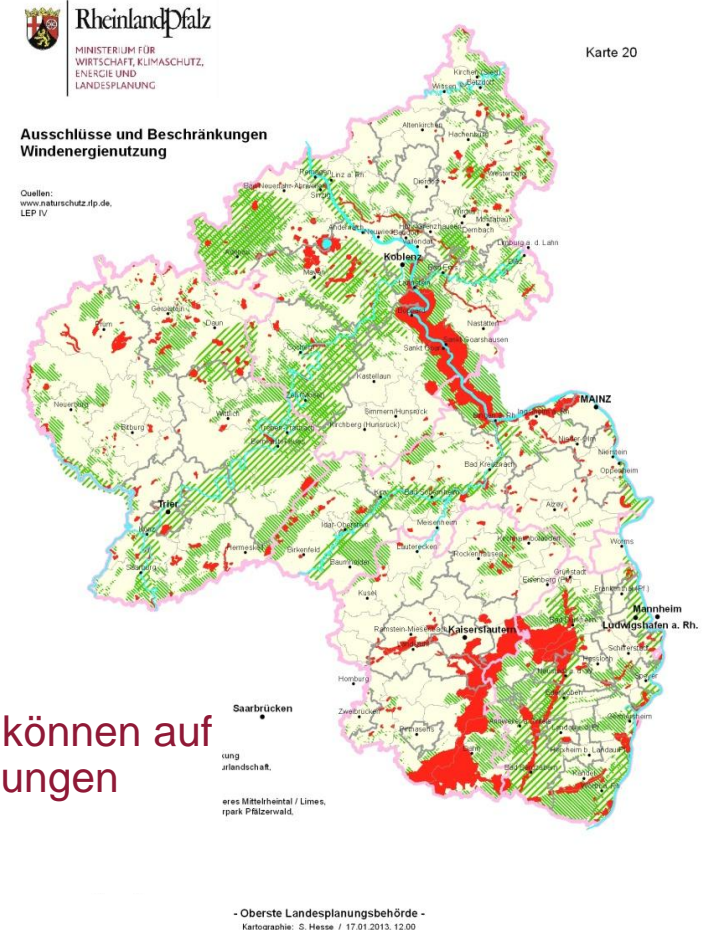
Ebene der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung können zusätzliche Ausschlüsse aufgrund weiterer normativer Kriterien wie auch auf der Grundlage der den Planungsträgern gesetzlich eingeräumten Abwägungskompetenz vorgenommen werden.



Flächen für die Windenergienutzung natur- und landschaftsverträglich sichern

-  **Ausschlussgebiet**
(UNESCO - Welterbe Kernzonen Oberes Mittelrheintal und Limes, Biosphärenreservat Pfälzerwald - Kernzone, Naturschutzgebiete)
-  **Konkretisierungsgebiete für Ausschlusswirkung**
(Historische Kulturlandschaft, 6 km - Zone Pfälzerwald)
-  **Einzelfallprüfung**
(UNESCO - Welterbe Rahmenbereiche Oberes Mittelrheintal und Limes, Naturpark - Kernzone, Biosphärenreservat Pfälzerwald Pflegezone, FFH - und Vogelschutzgebiete)
-  Landesgrenze
-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Verbandsgemeindegrenze



Für den restlichen Raum gilt die Einzelfallprüfung

Zusätzlich zu den beiden Ausschlusskategorien des LEP IV können auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen von Einzelfallprüfungen weitere Ausschlüsse vorgenommen werden.



Auftrag des LEP IV an die Bauleitplanung

- eine geordnete Entwicklung der Windenergienutzung (G 163 und G 164 LEP IV)
- Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.
- Regionalplanung und Bauleitplanung sollen zur Steuerung einer geordneten Windenergienutzung Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete ausweisen



Abschließende Steuerung – juristisch empfohlene Vorgehensweise

- alles ausschließen, was auszuschließen ist
aber nur normative Ausschlusskriterien verwenden
- alles abwägen, was ab zu wägen geht
**aber kein Pauschalausschluss bei Überlagerung,
sondern argumentative Abwägung**
- Richtlinien, die eine **Überfrachtung abfedern**
 1. Priorität - vorhandene Standorte mit Potential
 2. Priorität - zur Kooperation geeignete Standorte

Da Rheinland-Pfalz nicht abschließend steuert, haben das Substanziell-Raum-Verschaffen und damit auch das hier aufgeführte Konzept auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG für die Landes- und Regionalplanung des Landes keine Bedeutung.



Praxisbeispiel zum Arbeitsschritt I

Anwendung normative Ausschlusskriterien / Abstände

Windenergiekonzept Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Arbeitsschritt I

Arbeitsschritt I.1 - normative Ausschlusskriterien einschließlich Pufferzonen

Gesamtdarstellung

287.826 Hektar

— Kreis- und kreisfreie Stadtgrenzen
- - - Verbandsgemeinde- und verbandsfreie Gemeindegrenzen
■ Ausschlussfläche



PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE

unabhängig von politischen

Vorgaben

Betrachtung für max. 5,68 % der
Region.

Davon wurden

- 5.843 ha in Vorranggebieten und
- 873 ha in Eignungsgebieten ausgewiesen
- Raum für ca. 600 WEA



0 10 20 km

Datengrundlagen:
ROP 2004 PGRN
AT KIS-Daten

© PGRN 2011



Beispiel – Stand 2011 Potential durch regionale Steuerung

Stand (2011) und Planungsspielräume der Windenergienutzung bis 2020 (Anzahl der WEA)

2011: 159 WEA
TP WE: **600** WEA

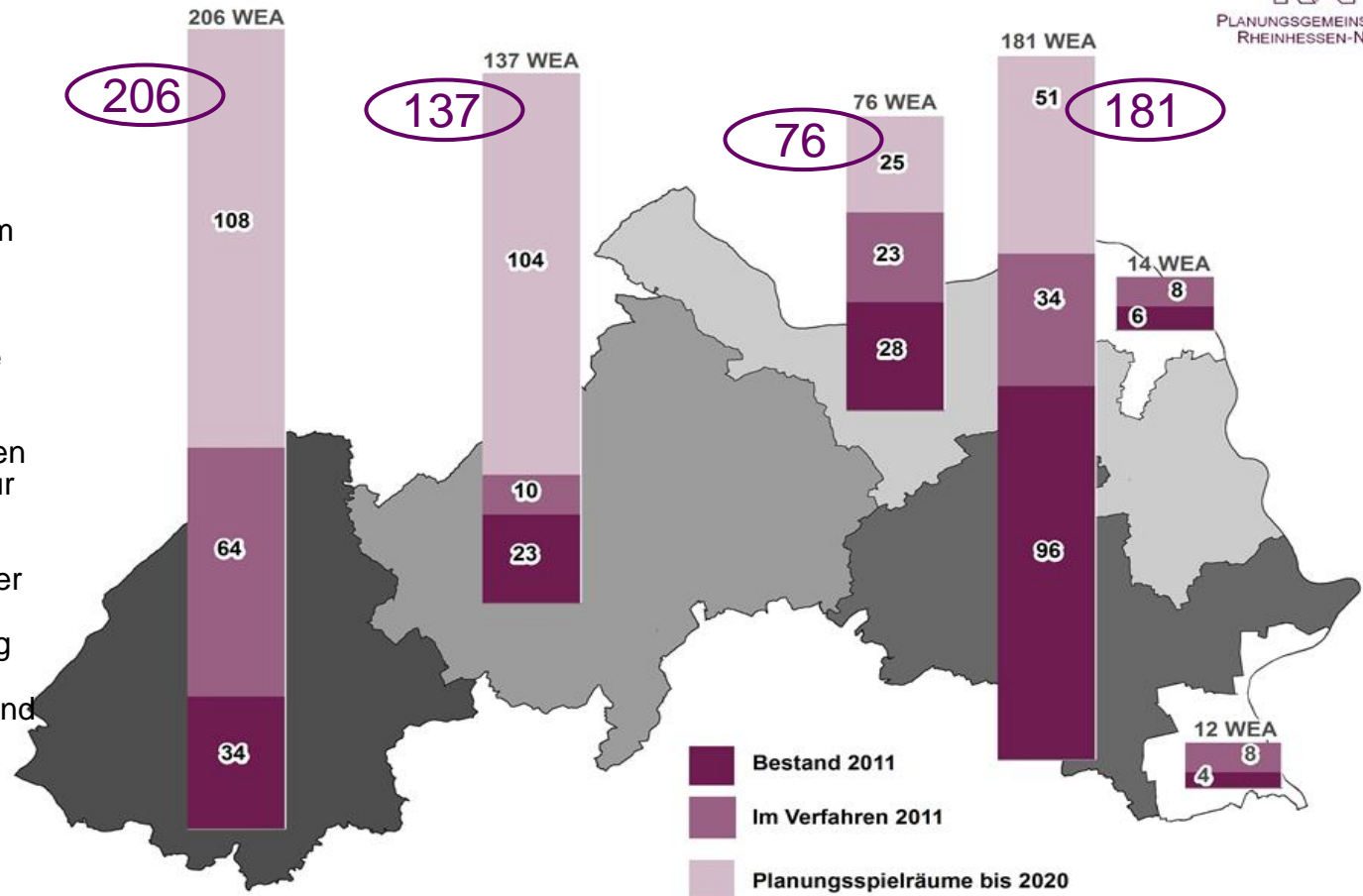
Hinweise:

Beim Bestand sind am Netz und im Bau befindliche Anlagen erfasst.

Bei den Anlagen „Im Verfahren“ wurden eingereichte Anträge ohne Bauvoranfragen bewertet.

Für die Planungsspielräume wurden die ha in den Gebieten ermittelt, für die keine Anträge vorliegen, der Raumbedarf einer 3 - 3,4 MW-Anlage herangezogen und auch der Zuschnitt der Fläche bzw. ihre Ausrichtung zur Hauptwindrichtung berücksichtigt.

- ▣ 5.843 ha in Vorranggebieten und
- ▣ 873 ha in Eignungsgebieten ausgewiesen





Abschließende Steuerung juristisch empfohlene Vorgehensweise

- alles ausschließen, was auszuschließen ist
aber nur normative Ausschlusskriterien verwenden
- alles abwägen, was ab zu wägen geht
**aber kein Pauschalausschluss bei Überlagerung,
sondern argumentative Abwägung**
- Richtlinien, die eine **Überfrachtung abfedern**
 1. Priorität - vorhandene Standorte mit Potential
 2. Priorität - zur Kooperation geeignete Standorte

Da Rheinland-Pfalz nicht abschließend steuert, haben das Substanziell-Raum-verschaffen und damit auch das hier aufgeführte Konzept auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG für die Landes- und Regionalplanung des Landes keine Bedeutung.



Diskussion

- Gibt es wirklich zu wenig Potentialfläche für die Windenergienutzung?
- grob vereinfachende UBA-Studie – bundesweit 4.940.000 ha bzw. 13,8 % Potentialfläche
- BBSR-Studie - durch die positivplanerischen Festlegungen wird eine Fläche von 156.300 ha für den Bau von Windkraftanlagen onshore raumordnungsrechtlich gesichert, was 0,44 % des Bundesgebietes entspricht. (S. 7)



Diskussion

- Gibt es wirklich zu wenig Potentialfläche für die Windenergienutzung?
- Erste Generation der FNP waren in der Tat sehr häufig Verhinderungsplanungen – Rechtsprechung unterbindet dies seit Anfang 2000 und inzwischen sehr konsequent.
- Nur normative Kriterien können bei der abschließenden Steuerung im ersten Arbeitsschritt zum Ausschluss der Windenergienutzung herangezogen werden, d.h. es kann nicht von vornherein mehr Fläche für die Windenergienutzung wegfallen (Wald, Landschaftsschutz, FFH).
- Landschaftsschutz, FFH etc. sind keine normativen Ausschlussgründe, können aber bei steigender Konfliktdichte ausschließende Wirkung haben.



Diskussion

- Gibt es wirklich zu wenig Potentialfläche für die Windenergienutzung?
- Wenn nur das dreistufige Konzept mit seinen klaren Vorgaben zur Ermittlung des Potentials greift, dann kann auch ein Mengenziel nichts an dem für eine abschließende Steuerung ermittelten Potential ändern.



EEG 2014 / EEG 3.0

- Ausbaukorridore im EEG 2014 festgelegt
- jährlich garantierter Zubau von 2,5 GW (netto) für die Windenergienutzung an Land
- wird durch eine Formel im EEG 3.0 außer Kraft gesetzt
- aus Sicht der Branche verkommt die Windenergienutzung an Land als kostengünstigste Technik zur Resterampe bzw. wird aus Sicht bizz-energy zum Lückenbüßer.



EEG 2014 / EEG 3.0

- Vereinfacht ausgedrückt besagt die Formel, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien als Anteil am Stromverbrauch bis 2025 genau 45 Prozent betragen soll – das obere Ende des Zielkorridors. Die Windkraft an Land spielt dabei die Rolle des Lückenbüßers. Ab 2017 soll die Menge an neuen Windkraftanlagen, die pro Jahr ausgeschrieben werden, davon abhängen, wie sich der Stromsektor und die anderen erneuerbaren Energien entwickeln. Was an Bedarf übrig bleibt, um das Grünstromziel zu erfüllen, erhält die Windkraft. Derzeit käme laut Ministerium ein Ausbau von 2.900 Megawatt pro Jahr heraus, nur moderat weniger als zuletzt.

Quelle: bizz-energy.



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Christiane Donnerstag

Tel.: 06131 / 16–2673

E-Mail: Christiane.Donnerstag@mwkel.rlp.de

Abteilung Energie und Strahlenschutz

Referat Grundsatzfragen der Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft